

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 192/70BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rudi H [REDACTED],

T [REDACTED], S [REDACTED] - L [REDACTED] - Street [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in M [REDACTED],

A [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

188

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 15. Juni 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 18. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

188

- 3 -

Der Kläger begehrt die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BGG-Schluss. Er hat die Rente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat 2.443 DM weitere Kapitalentschädigung festgesetzt, das Wahlrecht aber verneint, weil der Kläger am 7. Dezember 1961 keine 65 Jahre alt gewesen sei und auch nicht vorgetragen habe, daß eine durch Krankheit bedingte Erwerbsminderung vorliege. Mit der Klage auf Rente hatte der Kläger keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht bejaht die Zulässigkeit der Rentenwahl nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 3, Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss. Es hat über die Frage, ob der Kläger am 7. Dezember 1961, dem nach Art. III Nr. 2 Abs. 4 BGG maßgebenden Zeitpunkt, in seinem Beruf als Taxischaffeur zu nicht mehr als 50 v.H. arbeitsfähig war, Beweis erhoben durch das Gutachten des Dr. M., T., von 29. November 1969. Dieser ist zu dem Ergebnis gelangt, jetzt sei der Kläger zweifelsfrei mehr als 50 v.H. arbeitsvermindert; man könne bei Berücksichtigung des Für und Wider der Beschwerden, des objektiven Befundes und des Grades der ausgeübten Arbeit nur mutmaßlich annehmen, daß eine mehr als 50%ige Arbeits- und Erwerbsverminderung im Beruf des Taxifahrers etwa ab 1. Januar 1960 bestche. Der Berufungsrichter ist diesem Gutachten nicht gefolgt, weil ihm die Ausführungen des Sachverständigen nicht davon zu überzeugen vermochten, daß die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Klägers am 7. Dezember 1961 oder vorher die maßgebenden 50 v.H. erreicht hat. Von der Erhebung weiterer Gutachten hat er abgesehen.



188

- 4 -

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.

Die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht sei von den Entscheidungen BGH Rnw 1968, 359 und 1969, 190 abgewichen. Das Oberlandesgericht sei nicht befugt gewesen, von sich aus die Frage zu entscheiden, ob eine Minderung der Arbeitsfähigkeit von 50 v.H. in den maßgebenden Zeitpunkt vorgelegen habe; die Beantwortung hätte einem Sachverständigen als Hauptgutachter übertragen werden müssen. Wenn das Gutachten Dr. M. als Hauptgutachten anzusehen sei, dann habe das Berufungsgericht erst recht nicht davon abweichen dürfen; ungenügende Antworten des Sachverständigen hätten zu weiteren Beweiserhebungen verpflichtet.

Hierbei handelt es sich um Einwände gegen das Verfahren des Berufungsrechtzuges, die keine Zulassung der Revision rechtfertigen können; auf BGH Rnw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß der Berufsrichter die Vorschriften der §§ 176, 209 Abs. 1 ZPO, § 286 ZPO anders ausgelegt hat, als dies in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geschehen ist.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

188

- 5 -

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel

